

Satzung des Fanclubs Mainborussen Aschaffenburg 09 e.V.

Präambel

- (1) Wir verstehen uns als Fußballanhänger und besonders als treue Fans des BV Borussia 09 Dortmund e.V.
- (2) Der Fanclub setzt sich dafür ein, das derzeit positive Bild der „besten Fans der Liga“ in der Öffentlichkeit zu bestätigen und den Beliebtheitsgrad von Borussia Dortmund weiter zu steigern.
- (3) Wir fühlen uns eingebunden in die große Fangemeinde der Südtribüne, die sich als begeisterungsfähiges, treues, faires und friedliches Publikum versteht.
- (4) Der Fanclub möchte Gemeinschaft, die gemeinsame Fußballbegeisterung und Zuneigung zu Borussia Dortmund über die bisherige Form hinaus vertiefen. Das schließt den gemeinsamen Besuch von Heim- und Auswärtsspielen und gemeinschaftlichen Clubveranstaltungen ein.
- (5) Dem Vorstand im Besonderen wird empfohlen, Kontakte zu Borussia Dortmund, zu anderen Fanclubs des BVB, auch den Fanclubs der befreundeten Vereine im Inland und Ausland aufzubauen.

§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen Mainborussen Aschaffenburg 09 e.V.
- (2) Er hat den Sitz in Aschaffenburg
- (3) Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

- (1) Die Mitglieder gehören zu den Anhängern des BV Borussia 09 Dortmund. Der Fanclub hat das Ziel, neben sportlichen Erfolgen auch die Versöhnung der Fans untereinander aktiv voran zu bringen und den Ruf der friedlichen Fußballfangemeinde zu pflegen.
- (2) Der Fanclub übernimmt für die Erreichung des unter (1) aufgezeichneten Zieles insbesondere folgende Aufgaben:
 - a. Kontaktaufnahme zu anderen Fanclubs von Borussia Dortmund
 - b. Ebenso wird der friedliche Kontakt zu Fans anderer deutscher und insbesondere ausländischer Mannschaften gesucht.
 - c. Soziales Engagement in unserer Region

§ 3 Selbstlosigkeit

Die Körperschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche (und juristische) Person werden, die seine Ziele unterstützt. Bei Kindern und Jugendlichen vor vollendetem 18. Lebensjahr ist das Einverständnis der Erziehungsberechtigten nachzuweisen.
- (2) Über den Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- (4) Der Austritt eines Mitgliedes ist zum neuen Geschäftsjahr möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorsitzenden. Bei Austritt des Mitglieds erfolgt keine anteilige Erstattung des Jahresbeitrags.
- (5) Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat oder trotz Mahnung mit dem Beitrag im Rückstand bleibt, so kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden. Gegen den Ausschlussbeschluss kann innerhalb einer Frist von 2 Wochen nach Mitteilung des Ausschlusses Berufung eingelegt werden, über den die nächste Mitgliederversammlung entscheidet.
- (6) Die Mitgliederversammlung kann die Ehrenmitgliedschaft verleihen.
- (7) Ticketvergabe und Verhaltensregel werden in der Mainborussen-Verordnung geregelt. Änderungen werden durch die Mitgliederversammlung beschlossen.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung. Zur Festlegung der Beitragshöhe und -fälligkeit ist eine einfache Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a. der Vorstand
- b. die Mitgliederversammlung

§ 7 Der Vorstand

- (1) Der Gesamtvorstand des Vereins besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden und dem Kassenwart.
- (2) Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich, wobei jedes Vorstandsmitglied den Verein vertreten darf.
- (3) Aufgaben des Vorstandes sind insbesondere
 - a. Leitung und Koordination der Fanclubarbeit
 - b. Überprüfung des Fanclubzwecks
 - c. Bildung von Arbeitsgruppen
 - d. vorläufiger Ausschluss von Mitgliedern
 - e. Einberufung der Mitgliederversammlung und Festsetzung der Tagesordnung
 - f. Jedes Vorstandsmitglied, außer dem 1. Vorsitzenden, erhält einen besonderen Arbeitsauftrag. Dies können Fanclubinterne Arbeitsgebiete, wie die Gründung von Arbeitsgruppen sein. Die Aufgabenverteilung nimmt der Vorstand vor. Sie ist bei der nächsten Mitgliederversammlung oder dem nächsten Rundbrief an alle aktiven Mitglieder bekannt zu geben.
- (4) Vorstandsmitglied kann jedes Fanclubmitglied werden, das mindestens 18 Jahre alt ist.
- (5) Der Vorstand wird jeweils für zwei Jahre gewählt. Wiederwahlen sind zulässig. Scheidet ein Vorstandsmitglied während seiner Amtsdauer aus und wird seitens der Mitglieder nicht innerhalb von 3 Wochen eine außerordentliche Mitgliederversammlung nach § 8 (2) zum Zwecke der Neuwahl des ausgeschiedenen Vorstands einberufen, so bestellt der Vorstand seinen Nachfolger. Die nächste stattfindende Mitgliederversammlung beschließt dann, ob der Nachfolger bestätigt wird, oder ein anderer gewählt wird.
- (6) Beschlüsse des Vorstands können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu diesem Verfahren schriftlich oder fernmündlich erklären. Schriftlich oder fernmündlich gefasste Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich niederzulegen.

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich einzuberufen.

- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn die Einberufung von 20 % der Vereinsmitglieder per Email und unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt wird.
- (3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt per Email durch den Vorstand unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens 2 Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied des Vereins schriftlich bekannte gegebene Emailadresse gerichtet ist.
- (4) Die Mitgliederversammlung als das oberste beschlussfassende Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden.
- Ihr sind insbesondere die Jahresrechnung und der Jahresbericht zur Beschlussfassung über die Genehmigung und die Entlastung des Vorstandes schriftlich vorzulegen. Sie bestellt zwei Rechnungsprüfer, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und auch nicht Angestellte des Vereins sein dürfen, um die Buchführung einschließlich Jahresabschluss zu prüfen und über das Ergebnis vor der Mitgliederversammlung zu berichten.
- Die Mitgliederversammlung entscheidet z. B. auch über
- a. Gebührenbefreiungen,
 - b. Aufgaben des Vereins,
 - c. Entlastung des Vorstandes,
 - d. Aufnahme von Darlehen,
 - e. Genehmigung aller Geschäftsordnungen für den Vereinsbereich,
 - f. Mitgliedsbeiträge,
 - g. Satzungsänderungen,
 - h. Auflösung des Vereins.
- (5) Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung wird als beschlussfähig anerkannt ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
- (6) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

§ 9 Satzungsänderung

- (1) Für Satzungsänderungen ist eine 2/3-Mehrheit der erschienenen Vereinsmitglieder erforderlich. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt worden waren.
- (2) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

§ 10 Beurkundung von Beschlüssen

Die in Vorstandssitzungen und in Mitgliederversammlungen erfassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Vorstand zu unterzeichnen.

§ 11 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung

- (1) Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine 3/4-Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an Deutscher Kinderhospizverein e.V. der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige mildtätige Zwecke zu verwenden hat.